

Herrn

Josef Freutsmiedl

BMI - III/3 (Abteilung III/3)
BMI-III-3@bmi.gv.at

Mag. Robert Gartner
Sachbearbeiter/in

Robert.Gartner@bmi.gv.at
+43 (01) 531263622
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-3@bmi.gv.at zu richten.

Per Email

Geschäftszahl: BMI-VA1900/0537-III/3/2018

Betreff: Schalldämpfer - gesetzliche Veränderungen

Sehr geehrter Herr Freutsmiedl,

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 13. 12. 2018 darf vorerst auf das bereits ergangene Schreiben vom 27.09.2019; GZ BMI-VA1900/0346-III/3/2017, verwiesen werden. Die dort dargestellte Rechtslage hat sich grundsätzlich nicht geändert.

Lediglich für Jäger ergibt sich aufgrund des BGBl. I 97/2018 eine Neuerung dahingehend, dass Schalldämpfer im Zusammenhang mit nachweislich zur Ausübung der Jagd mitgebrachter oder eingeführter Schusswaffen von einer Bewilligungspflicht gemäß § 17 Abs. 3 WaffG ausgenommen sind.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Jäger einen Schalldämpfer samt Schusswaffe aus Deutschland nach Österreich mitbringen oder damit durch Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat durchreisen dürfen, wenn die Schusswaffe auf die der Schalldämpfer montiert wird, in einem Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen ist und der Zweck der Reise (Jagd) nachwiesen wird.

Jäger dürfen den mitgebrachten Schalldämpfer auch auf einem Schießplatz verwenden.

Ob die Jagd mit einem Schalldämpfer erlaubt ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Jagdgesetzen. Auskünfte dazu können Sie beim jeweiligen Amt der Landesregierung einholen.

10. Januar 2019

Für den Bundesminister:

AL Mag. Bernhard Moser

Elektronisch gefertigt

